

## Mitteilungsvorlage

**Drucksachen-Nr. 0018/2017**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	15.02.2017	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

### **Verkehrsrechtliche Maßnahmen im Bereich Altenberger-Dom-Straße zwischen Voiswinkeler Straße und Concordiaweg**

#### **Inhalt der Mitteilung:**

Der Ausschuss fasste in seiner Sitzung am 04.10.2016 unter TOP 12.1. 2.) folgenden Beschluss:

„Den Abschnitt des Radweges in Schildgen zwischen der Kreuzung Altenberger-Dom-Straße/ Voiswinkeler Straße und der Einmündung Concordiaweg / Altenberger-Dom-Straße in Richtung Odenthal den Schutzstreifen außerhalb der Zufahrten, die nicht beparkt werden dürfen, noch deutlicher zu markieren und mit einer Anordnung eines absoluten Halteverbotes zu flankieren sowie zudem die regelmäßigen Kontrollen an den Wochenenden weiter durchzuführen“.

Die Markierungen zur Verdeutlichung des Fahrradschutzstreifens werden in Kürze durchgeführt und die regelmäßigen Kontrollen in diesem Bereich sind bereits mit eingeplant.

Das absolute Halteverbot kann jedoch aus folgen Gründen nicht angeordnet werden:

In dem oben genannten Bereich besteht bereits ein gesetzliches Parkverbot. Dieses begründet sich durch das Verkehrszeichen (VZ) 295 (Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzungsdurchgezogene Linie), welches aufgrund der Linksabbiegerspur in die Voiswinkeler Straße aufgebracht wurde.

Gem. § 41 Absatz 1 StVO hat, wer am Verkehr teilnimmt, die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Geh- oder Verbote zu befolgen

Zu dem VZ 295 besagen die Verbote aus der Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1)

1a):

Wer ein Fahrzeug führt, darf die durchgehende Linie auch nicht teilweise überfahren.

1d):

Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn nicht parken, wenn zwischen dem abgestellten Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzungslinie kein Fahrstreifen von mindestens 3 m mehr verbleibt.

In dem besagten Bereich würde kein Fahrstreifen von mindestens 3 m verbleiben, wenn auf dem Fahrradschutzstreifen gehalten oder geparkt wird.

Der auf der Fahrbahn fahrende Verkehrsteilnehmer in Richtung Odenthal wäre gezwungen, das VZ 295 der Linksabbiegerspur zu überfahren und würde sich somit verkehrswidrig verhalten.

Würden, wie im Ausschuss beschlossen, zusätzlich VZ 283 (Absolutes Halteverbot) angeordnet werden, stünden diese im Widerspruch zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 StVO, welche besagen, dass Verkehrszeichen, welche lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen sind. Dies gilt auch für die Anordnung von Verkehrszeichen einschließlich Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Verkehrszeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist. Über die Anordnung von Verkehrszeichen darf in jedem Einzelfall und nur nach gründlicher Prüfung entschieden werden. „Die Wahrnehmbarkeit darf nicht durch Häufung von Verkehrszeichen beeinträchtigt werden.“

Da laut Polizei die Unfalllage in diesem Bereich als unauffällig zu bezeichnen ist, kann die Straßenverkehrsbehörde keinen Umstand erkennen, welche das Anordnen von zusätzlichen Verkehrszeichen rechtfertigen würde.

Die Kreispolizeibehörde teilt diese Auffassung.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Straßenverkehrsbehörde daher der Empfehlung des Ausschusses nicht folgen.